

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Gerichtstetten“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
in der Sitzung am**

_____._____._____

Stand: 08.05.2024

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 21.06.2021 bis einschließlich 22.07.2021 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (14) wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Landesnaturausschussverband BW Arbeitskreis NOK Buchen	
Stadtverwaltung Ravenstein	
Stadtverwaltung Amorbach	
Staatliches Hochbauamt Heidelberg	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
Verwaltungsgemeinschaft Ertal	
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld	
Telefonica Germany GmbH & CO. OHG	
Stadtwerke Walldürn GmbH	
Bürgermeisteramt der Gemeinde Schneeberg	
Bürgermeisteramt der Gemeinde Höpfingen	
Gebrüder Eirich Elektrizitätswerk	
Gemeindeverwaltungsverband Osterburken	
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (18) haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	13.07.2021
Stadt Miltenberg	16.07.2021
Gemeinde Königheim	22.06.2021
Polizeipräsidium Heilbronn	24.06.2021
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	24.06.2021
Stadt Kilsheim	21.07.2021
Stadt Walldürn	25.06.2021
Stadt Buchen	28.07.2021
Gemeinde Neunkirchen	21.06.2021
Firma Ericsson	22.06.2021
Gemeinde Ahorn	21.07.2021
IHK Rhein-Neckar	22.07.2021
Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung	13.07.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau	09.07.2021
Stadt Tauberbischofsheim	14.07.2021
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 –Luftverkehr und Luftsicherheit- Außenstelle Karlsruhe	08.07.2021
Landratsamt Miltenberg	29.06.2021
Gemeinde Eichenbühl	06.07.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Eisenbahn-Bundesamt	22.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Ihr Schreiben ist am 18.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

2	REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE	06.08.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 16.06.2021. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde äußern wir uns folgendermaßen zur vorliegenden Planung:</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Hierzu soll eine 11,9 ha umfassende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.</p> <p>Wie bereits im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gerichtstetten“ in unserer Stellungnahme vom 09.12.2020 vorgetragen, entspricht das Vorhaben einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z).</p> <p>Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.1.1.1 G soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Anbau gem. PS 3.2.3.1 G voranzutreiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Zielabweichungsverfahren wurde zwischenzeitlich beantragt und positiv beschieden.</p>

	<p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen versiegelte Flächen, gewerbliche oder militärische Konversionsflächen genutzt werden. Diesem regionalplanerischen Grundsatz wird mit der vorliegenden Planung nicht entsprochen. Das Plangebiet befindet sich vielmehr innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft gem. PS 2.3.1.2 Z ERP, in welchem eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist. Eine Inanspruchnahme für technische Infrastrukturen ist ausnahmsweise möglich, dies bezieht sich jedoch, wie in unserer Stellungnahme vom 09.12.2020 vorgetragen, auf klassische Linien- oder Punktinfrastruktur mit geringer Flächeninanspruchnahme wie bspw. Windenergieanlagen.</p>	
<p>II.</p>	<p>Nachdem das vorliegende Vorhaben durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt ist, wurde ein Konflikt mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft konstatiert und auf die Erforderlichkeit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 ROG i. V. m. § 24 LPlG Baden-Württemberg hingewiesen. Die Gemeinde Hardheim beantragte dieses mit Schreiben vom 11.03.2021.</p> <p>Die Zulassung einer Zielabweichung setzt gem. § 6 ROG voraus, dass die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Über diese Frage wurde mit Schreiben vom 05.08.2021 durch die höhere Raumordnungsbehörde entschieden und eine Abweichung vom betroffenen Vorranggebiet für die Landwirtschaft zugelassen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren u. a. die vergleichsweise geringe Bodengüte der Flächen, die anteilmäßig eher untergeordnete Bedeutung der Fläche für das betroffene Vorranggebiet sowie die Perspektive einer kompletten Rückbaubarkeit und einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Wirkungen der Planung auf den Zweck des betroffenen</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Zielabweichungsverfahren wurde zwischenzeitlich beantragt und positiv beschieden.</p>

	<p>Vorranggebietes für Landwirtschaft wurden als unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar eingeschätzt, die Grundzüge der Planung als durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Nachdem der Konflikt mit den Belangen der Raumordnung durch die Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 05.08.2021 ausgeräumt ist, stehen der Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

3	Regierungspräsidium Freiburg	07.07.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Nebenstehende Hinweise wurden dem Bebauungsplan hinzugefügt.</p>

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 01.12.2020 (Az. 2511 // 20-11463) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation und der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

	<p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p>	
--	---	--

	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
II.	Belang 2	
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderung des Bebauungsplans. Die Flächennutzungsplanänderung bleibt hiervon unberührt. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	20.07.2021
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
II.	<p>Fachdienst Baurecht</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Zielabweichungsverfahren wurde zwischenzeitlich beantragt und positiv beschieden.</p>

	<p>2. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Im regionalplan liegt der betroffene Bereich innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Die vorgelegte Planung stellt daher ein Verstoß gegen die Ziele des Regionalplans dar. Dieser Zielkonflikt kann durch ein Zielabweichungsverfahren gelöst werden. Dieser Antrag wurde bereits gestellt. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Flächennutzungsplan nicht wirksam werden.</p>	
<p>III.</p>	<p><i>. Umweltprüfung – Umweltbericht</i></p> <p>Zu dieser FNP-Änderung wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB bestimmungsgemäß eine Umweltprüfung durchgeführt und durch das Büro „gutschker-dongus“ ein Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB erstellt.</p> <p>Wir wurden im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zu dem betreffenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zu dem beantragten Zielabweichungsverfahren beteiligt.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht mit dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn übereinstimmt bzw. als nicht aus diesem entwickelt zu betrachten war, hatten wir in unserer Stellungnahme u. a. angefragt, ob es in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten gibt und welche wesentlichen Gründe für die getroffene Standortwahl maßgeblich waren. Durch ein konzeptionelles Vorgehen auf der Planungsebene sollte aus unserer Sicht eine entsprechende Steuerung von Solarparkflächen im Verbandsgebiet des GVV erfolgen, um „Wildwuchs“ oder Berufungsfälle im Verbandsgebiet möglichst zu vermeiden. Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte erkennbar sein.</p>	<p>Die Aussagen bzgl. der Flächenauswahl aus dem Zielabweichungsverfahren werden in die Begründung integriert. Aufgrund des höheren Detailgrades wird der vollständige Umweltbericht des Bebauungsplanes der FNP-Änderung beigefügt und gilt hierfür gleichermaßen.</p>

	<p>Mit den Unterlagen zu dem vorliegenden Zielabweichungsantrag vom 10.03.2021 wurden bezüglich der Flächenauswahl (vgl. Zielabweichungsantrag, Kapitel 3) Aussagen gemacht, die wie mit Blick auf das konkrete Vorhaben als nachvollziehbar erachtet haben. In Kapitel 4 des vorliegenden Umweltberichts wird hierauf zwar kurz verwiesen; aus unserer Sicht sollte die Prüfung von alternativen Standorten aber gerade auch Gegenstand des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan sein. Wir bitten daher, die grundlegenden Darlegungen aus Kapitel 3 des Zielabweichungsantrag in entsprechender Form unter Kapitel 4 des Umweltberichts zu integrieren.</p> <p>Im Übrigen kann der hier erkennbare Untersuchungsrahmen von unserer Seite grundzusätzlich mitgetragen werden.</p>	
<p>IV.</p>	<p>3</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p> <p>Zu sonstigen Details bezüglich verschiedener Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p> <p>4. Klimaschutz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonders Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch unmittelbar Rechnung getragen (vgl. Nr. 1.1 des Umweltberichts). Der Einsatz erneuerbare Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p>	
<p>V.</p>	<p>Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>1. <i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i></p> <p>a) <i>Artenschutz § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i></p> <p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu betrachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich.</p>	<p>Der Artenschutz wird umfassend im Umweltbericht behandelt. Aufgrund des höheren Detailgrades wird der vollständige Umweltbericht des Bebauungsplanes der FNP-Änderung beigefügt und gilt hierfür gleichermaßen. Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen und die Bilanzierung werden darin vollumfänglich dargestellt sind diesem zu entnehmen.</p>

	<p>Aufgrund der bisherigen vorhabenbezogenen Planung (auf Bebauungsplanebene) gehen wir davon aus, dass sich die naturschutzrechtlichen Belange des Artenschutzes (z.B. Bodenbrüter, Feldlerche) durch entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans regulieren lassen (vgl. allg. Nrn. 2.1.5 und 3.3.5 sowie 2.1.6 und 3.3.6 des Umweltberichts).</p> <p>Für die FNP-Ebene werden von unserer Seite daher zwar keine erheblichen Bedenken zum besonderen Artenschutz vorgetragen, jedoch sollte die aus dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren gewonnenen Erkenntnisse zum besonderen Artenschutz zumindest in zusammenfassender Weise in einem eigenen Abschnitt dargestellt und kenntlich gemacht werden. Um geeignete Ergänzungen im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p><i>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. §33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</i></p> <p>Um Beeinträchtigungen bzw. schädliche Einwirkungen auf die zwei im näheren Umfeld vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden, ist eine Pufferfläche bzw. ein Abstand in der Regel mind. 10 m Breite zu berücksichtigen. Auch die Umzäunung ist entsprechend abzurücken.</p> <p>Für die FNP-Ebene gehen wir davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope zu besorgen sein werden.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden vorliegend nicht erforderlich.</p>	
--	---	--

	<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o .g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung, § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung in zumindest grundsätzlicher Weise zu thematisieren. Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut, Landschaftsbild, Randbegründung) zwar davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen auf der Ebene des Baubauungsplans bewältigen lässt (hierzu werden dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich).</p> <p>Da sie Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel geführten Bebauungsplanverfahren in zusammenfassender Weise darzustellen. Aus den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung nicht ausreichend deutlich. Daher bitten wir hierzu noch um eine ausdrückliche Ergänzung der FNP-Unterlagen.</p>	
VI.	<p><i>b) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i></p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert in seinen Zielen für Naturschutz und die Landschaftspflege, dass „dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zukommt“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).</p>	<p>Aufgrund des höheren Detailgrades wird der vollständige Umweltbericht des Bebauungsplanes der FNP-Änderung beigefügt und gilt hierfür gleichermaßen. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen im weiteren Verfahren bei.</p>

	<p>Wenn im Moment unsererseits auch noch ein gewisser Ergänzungsbedarf zu den Unterlagen gesehen wird, gehen wir jedoch unter Annahme einer angemessenen Berücksichtigung der Naturschutzbelange davon aus, dass sich dem Verfahren keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Planungshindernisse entgegenstellen werden.</p>	
<p>VII.</p>	<p>Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Das Vorhaben liegt an der Landkreisgrenze zum Main-Tauber-Kreis und befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.</p> <p>Die Flächennutzungsversiegelung liegt nach Angaben des Umweltberichts aus der Anhörung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei < 5%, vor allem durch das Fundamentanlagen der Anlagen und Trafostationen. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p>Mit Wassergefährdenden Stoffen wird innerhalb der Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben der AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Nach dem Umweltbericht, Anlage 3 ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten insofern der Betrieb, die Wartung</p>	<p>Kenntnisnahme. Nebenstehende Aspekte wurden auf Ebene des Bebauungsplanes beachtet.</p>

	<p>und ggf. die Außerbetriebnahme fachgerecht erfolgt. Dies wird durch UWB allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im FNP daher konkret benannt werden.</p> <p>Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Es wird von Fachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserbeantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Herrn Grammling) zu übermitteln.</p>	
VIII.	<p>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten:</p> <p>Bei Bauarbeiten auftretenden Störungen, Schäden oder besonderen Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz. Und Altlastbehörden zu melden.</p> <p>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</p> <p>Die Baustellen sind so anzulegen, zu sicher und betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</p>	Die nebenstehenden Hinweise wurden dem Bebauungsplan beigefügt.

	<p>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p> <p>Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	
IX.	<p>Technischen Fachbehörde Oberirdische Gewässer</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Das geplante Sondergebiet für einen Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern.</p> <p>Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließendes Wasser darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegendes Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§37 Abs. 1 WHG).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Entsprechende Hinweise wurden dem Bebauungsplan bzw. dem dazugehörigen Umweltbericht ergänzt.</p>

	<p>Zu versiegelnde Flächen empfehlen wir auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p>	
<p>X.</p>	<p>Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p><u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u></p> <p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastbehörde vorliegende Unterlagen und Pläne sind innerhalb des Flächennutzungsgebietes im Bereich des geplanten „Solarpark Gerichtstetten“ in Hardheim-Gerichtstetten keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).</p>	<p>Die Funktion des Bodens wird nach Rückbau wieder hergestellt. Entsprechende Festsetzungen sowie vertragliche Regelungen wurden auf Bebauungsplanebene getroffen. Zusätzlich wurden die nebenstehenden Hinweise den Unterlagen beigelegt.</p>

	<p>Die Anlage „Solarpark“ ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatte, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme (Errichtung-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktion des Bodens wiederherzustellen.</p> <p>Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landes-Bodenschutz- und Altlastgesetz (LBodSchAG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei den geplanten Maßnahmen in Grundwasser eingegriffen wird, ist das geplante Vorhaben frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.</p>	
<p>XI.</p>	<p>Gewerbeaufsicht</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Gegen den Antrag der Gemeinde Hardheim auf Änderung der FNP 2015 im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „solarpark Gerichtstetten“ auf Gemarkung Gerichtstetten, Gewann Hirschländer Höhe (Flst: 9303) vom 10.03.2021 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.</p>	
<p>XII.</p>	<p>Forst</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Aus Sicht des Fachdienst Forst bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>FD Gesundheitswesen</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p> <p>ÖPNV</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Die Maßnahme ist für den ÖPNV ohne Relevanz.</p> <p>Straßen</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Vermessung</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Flurneuordnung und Landentwicklung</p> <p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Den Abwägungsempfehlungen wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.</p>		

5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226 Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk	22.06.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

6	Netze BW	21.07.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zum Flächennutzungsplan „Solarpark Gerichtstetten“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist eine Mittelspannungsfreileitung der Netze BW GmbH vorhanden, die in der Übersichtskarte bereits lagerichtig dargestellt ist.</p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten der PV-Freiflächenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Flächennutzungs- bzw. am Bebauungsplanverfahren. Vielen Dank.</p>	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest	05.07.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Gegen die Änderung des „Flächennutzungsplanes 2015“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Gerichtstetten“ haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.07.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände und dem Vorhaben kann nur mit Auflage zugestimmt werden.</p> <p>Der geplante Solarpark befindet sich ca. 35 km nordwestlich des Flugplatzbezugspunktes des Militärflugplatzes Niederstetten, im Zuständigkeitsbereich und in der Kontrollzone des Flugplatzes Niederstetten sowie in Verlauf einer Hubschraubertiefflugstrecke samt Sicherheitskorridor (1,5 km beidseitig der Centerline).</p> <p>Aufgrund des Standortes der geplanten Photovoltaikanlage und damit einer potenziellen Blendfläche im Nahbereich bzw. in der Platzrunde des Flugplatzes und der Hubschraubertiefflugstrecke</p>	<p>Nebenstehende Hinweise und Auflagen werden ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes beachtet. Der Bebauungsplan wurde bereits als Satzung beschlossen. In den Beteiligungsverfahren des Bebauungsplanes wurden keine Stellungnahmen seitens der Bundeswehr eingereicht.</p> <p>Die Bauhöhe ist im Bebauungsplan auf 3,5m festgesetzt. Signifikante Beeinträchtigungen der Nutzungen der Bundeswehr durch die Abweichung um 0,5m können hierbei nicht erwartet werden. Dem geforderten Einsatz von reflexionsarmen Solarpanelen wird zugestimmt. Eine Haftungsfreistellung wird zwischen dem Betreiber und der Bundeswehr vereinbart.</p>

	<p>kann nicht ausgeschlossen werden, dass Luftfahrzeugbesatzungen geblendet werden. Daraus ergeben sich nicht kalkulierbare Risiken und aus Gründen der Flugsicherheit ist das geplante Vorhaben daher grundsätzlich kritisch zu bewerten. Aufgrund erster Erfahrungen mit der bereits aufgestellten Photovoltaikanlage im Zuständigkeitsbereich von Militärflugplätzen ist festzustellen, dass die Auswirkungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Flugbetriebes durch Direktreflexion und Streulicht erheblich sind.</p> <p>Die geplante Fläche des Solarparks stellt eine solche Risikozone dar. Der Standort des Solarfeldes liegt deutlich innerhalb der dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke, ca. 400 m westlich der Centerline). Aufgrund der Position und der Ausrichtung der Anlage kann es zu Blendungen des anfliegenden Verkehrs von Süden aus kommen.</p> <p>Auf Grundlage der erfolgten Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten und der Risiken für den Flugbetrieb kann dem Vorhaben unter Einhaltung der folgenden Auflagen zugestimmt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bauhöhe maximal 3m über Grund,2. Einsatz von reflexionsgeminderte Panels/Module (z.B. tiefstrukturiertes Frontglas ö.Ä.)3. Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module durch tieffliegende Hubschrauber durch aufgewirbelten Staub/Steine etc. <p>Die Auflagen sind erforderlich um das potentielle Blendrisiko zu minimieren und die Sicherheit des Flugbetriebes in größtmöglichem Maße zu gewährleisten. Ohne die genannten Auflagen ist die Zustimmung zum geplanten Vorhaben zu versagen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist über den weiteren Ausgang</p>	
--	---	--

	des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VI-104-21-BBP zu informieren und das Abwägungsergebnis ebenfalls unter Angabe meines Zeichens vorzulegen.	
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

9	Verband Region Rhein-Neckar	26.07.2021
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der FNP-Änderung zwecks Errichtung einer 11,9 ha großen PV-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Hardheim-Gerichtstetten.</p> <p>Hierzu nimmt der Verband Region Rhein-Neckar - vorbehaltlich eines positiven Bescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Zielabweichungsverfahren in Bezug auf das betroffene Vorranggebiet Landwirtschaft - wie folgt Stellung:</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden</p>	Kenntnisnahme.

sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.

Trotzdem hat sich der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens aus folgenden Gründen positiv zu dem Vorhaben geäußert:

Energiepolitische und -wirtschaftliche Aspekte:

- Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wesentliches Ziel sowohl der Landesregierung in Baden-Württemberg als auch des Verbands Region Rhein-Neckar. Eine bedeutende Rolle spielt dabei die Photovoltaik.
- Der Ausbau von gebäudegebundenen Solaranlagen geht aus verschiedenen Gründen nur sehr schleppend voran. Um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, ist der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen notwendig.
- Aus diesem Grund hat die Landesregierung 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung verabschiedet, um mehr Raum für die Solarenergienutzung zu schaffen. Der Vorhabenstandort liegt nach der Freiflächenöffnungsverordnung in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL). Das heißt, dass sich der Standort in der seitens der Landesregierung

	<p>präferierten Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen befindet und die auf dem Standort errichtete Anlage in die EEG-Ver- gütung fällt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche als geeignet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage eingestuft. • PV-Freiflächenanlagen stellen In Bezug auf die Stromgestehungskosten die derzeit kostengünstigste Art der Stromerzeugung dar. 	
<p>II.</p>	<p>Vor diesem Hintergrund kommt der Verband Region Rhein-Neckar zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich eines positiven Zielabweichungsbescheids durch das RP Karlsruhe in diesem konkreten Einzelfall dem geplanten Vorhaben und der FNP- Änderung aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden kann .</p> <p>Anzumerken bleibt noch, dass die Abgrenzung der Vorhabengebiets im Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 24.02.2020 nicht mit der Abgrenzung in der FNP- Änderung übereinstimmt. Diesbezüglich ist noch eine Anpassung vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Anpassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist bereits erfolgt. Der Bebauungsplan wurde bereits als Satzung beschlossen. Die Darstellungen des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung sind fortan deckungsgleich.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.